

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (2-mal), Auflegen und Abräumen der Kränze sowie Abfahren der überflüssigen Erde und Aufbringen von Muttererde.

a) für einen Sarg bis 1,20 m	350,00 €
b) für einen Sarg über 1,20 m	445,00 €
c) für eine Urne	150,00 €

(4) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

a) Ausgrabung eines Sarges	nach Aufwand
b) Ausgrabung einer Urne	nach Aufwand

(5) Gebühren für das Abräumen der Grabstätte je Grabfeld 70,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel unter www.kirchengemeinde-suesel.de und dem entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.10.2021 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein am 06.02.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Süsel, den 28.11.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel
- Der Kirchengemeinderat -

Pastor Matthias Hieber
Vorsitzendes Mitglied

L.S.

gez. Carolin Vehres
Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 28.11.2023
Vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.02.2024, dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt unter der Internetadresse www.kirchengemeinde-suesel.de. Hinweis auf Internetbereitstellung in den Lübecker Nachrichten am:
Tritt in Kraft am: 15. Februar 2024



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel in seiner Sitzung am 28.11.2023 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der/dem Gebührenschuldner/in schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Gebühren verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formalmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 /BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11.07.2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18.07.2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Abs. 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28.10.2009 (Abl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den/die Gebührenschuldner/in zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der/die Vollstreckungsschuldner/in zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte	
a) für einen Sarg bis 1,20 m	460,00 €
b) für einen Sarg über 1,20 m	750,00 €
2. Wahlgrabstätten für einen Sarg	750,00 €
3. Wahlgrabstätte für eine Urne	540,00 €
4. Grabstätte in Rasenlage (incl. Anlage und Pflege)	
a) für einen Sarg	1.000,00 €
b) für eine Urne	750,00 €
c) für eine Urne (namenlos)	750,00 €
5. Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlage (incl. Grabnutzungsgebühr für 20 J., Beisetzung, Pflege, Stein, Abräumung)	2.230,00 €
6. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50% der Gebühr von Ziffer 2 und 3)	
7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3 und 6 berechnet.	
b) Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten bleiben ohne Berechnung.	
c) Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde	20,00 €
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	10,00 €
3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals einschl. Prüfungen der Standfestigkeit	80,00 €
b) eines liegenden Grabmals	40,00 €
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer/eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung	50,00 €